



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 436/09

Sachbearbeitung:

Schmider, Karin

Datum:

29.10.2009

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

10.11.2009
25.11.2009

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Satzung des Bürgermeisteramts über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen

Anlagen:

Anträge / Stellungnahmen

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ludwigsburger Innenstadt, am Sonntag, 21.03.2010 anl. des „Märzklopfens“, am Sonntag, 25.04.2010 anl. des „Autofrühlings“/„Pferdestärkenmarkts“, am Sonntag, 10.10.2010 anl. des „Kastanienbeutelfestes“, am Sonntag, 20.06.2010 anl. des „Kiesranzenfestes“ in Neckarweihingen, am Sonntag, 17.10.2010 anl. der 7. „Oldtimer-Sternfahrt“ in Ludwigsburg-Nord wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom .25.11.2009. über
das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der **Ludwigsburger Innenstadt** (siehe Plan) aus Anlass des Märzklopfens am Sonntag, 21.03.2010, aus Anlass des Autofrühlings/Pferdestärkenmarkts am Sonntag, 25.04.2010, aus Anlass des Kastanienbeutelfestes am Sonntag, 10.10.2010 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Neckarweihingen** aus Anlass des 6. Neckarweihinger Kiesranzenfestes am Sonntag, 20.06.2010 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Ludwigsburg-Nord**, (Gebiet nördlich der Gemarkungsgrenze Asperg bis südlich der L 1133, sowie der Bereich Monrepos und Businesspark) aus Anlass der 7. Oldtimer-Sternfahrt am Sonntag, 17.10.2010 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 26.11.2009
Stadt Ludwigsburg

gez. Spec
Oberbürgermeister

2. Erläuterung:

Im Jahre 2010 finden in Ludwigsburg u..a. folgende (traditionelle) Veranstaltungen statt, die Aussteller und Besucher über die Region bzw. Baden-Württemberg hinweg anlocken:

21.03.2010 „Märzklopfen“ (Ludwigsburger Innenstadt)

25.04.2010 „Autofrühling“/“Pferdestärkenmarkt“ Ludwigsburger Innenstadt

10.10.2010 „Kastanienbeutelfest“ (Ludwigsburger Innenstadt)
(Namensgebung durch den Ludwigsburger Alleenaufseher David Friedrich Beutel)

Der Ludwigsburger Innenstadt Verein (LUIS) e.V. hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen an den Sonntagen, 21.03.2010, 25.04.2010 und 10.10.2010 einen auf die Innenstadt beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

20.06.2010 „Kiesranzenfest“ (Neckarweihingen)

Das Festkomitee hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltung am Sonntag, 20.06.2010, einen auf Neckarweihingen beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen. Auf die inhaltlichen Erläuterungen im Antragsschreiben vom 22.09.2009 wird verwiesen.

In den Jahren 2005 bis 2009, fand das „Neckarweihinger Kiesranzenfest“ mit großem Erfolg statt. Auf Grund des großen Publikumsinteresses findet daher auch im Jahre 2010 in Neckarweihingen o.g. Veranstaltung statt.

17.10.2010 7. „Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord)

Im Jahre 2010 findet in Ludwigsburg Nord, wie in den Vorjahren, eine Oldtimer-Sternfahrt statt.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind beigefügt. Aufgrund einer Antragsänderung von LUIS e.V. ist jedoch erneut eine Anhörung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzposition:	Kostenstelle:	Haushaltsansatz:	Gesamtkosten:
1.1100.6501.008		€	350,00 €

Unterschriften:

Gerald Winkler

Verteiler:

FB Sicherheit und Ordnung
Büro Oberbürgermeister
FB Finanzen
FB Film, Medien, Tourismus